



IVZ-Beitragsordnung, gültig ab der Mitgliederversammlung in Stuttgart 2019 (inkl. der BVK-Mitgliedschaft)

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Die Mitglieder des IVZ haben den von der Jahresmitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Dieser Beitrag, der sich nach der Höhe der Gesamteinnahmen (Provisionen inkl. der der Untervertreter, Bonifikationen, Garantien, Zuschüsse etc.) aus hauptberuflicher Tätigkeit richtet, dient der Erfüllung der Aufgaben des IVZ.
- (3) Mit dem Erwerb der IVZ-Mitgliedschaft ist der Abschluss des ÖRAG-Handelsvertreter-Rechtsschutz zwingend. Es erfolgt eine separate Antragsstellung bei ÖRAG.

Die ÖRAG-Antragsunterlagen mit Beiträgen erhält das Neumitglied durch IVZ. An IVZ erfolgt die Antragsrücksendung. ÖRAG bestätigt dem IVZ-Mitglied den Versicherungsschutz durch den Versicherungsschein.

Hinweis: Die IVZ-Mitgliedschaft kommt erst durch die Rücksendung des ÖRAG-Antrages zu Stande.

Es besteht beitragsfreier Versicherungsschutz bis zum Ende des ersten Kalenderjahres der Neumitgliedschaft, Antragsstellung wie oben beschrieben, vorausgesetzt. Mit Beendigung der IVZ-Mitgliedschaft endet automatisch der ÖRAG-Handelsvertreter-Rechtsschutz.

Bei Streitigkeiten aus dem Agenturvertrag mit der Zurich ist für den außergerichtlichen Bereich zuerst der BVK zu informieren. Außergerichtliche Anwaltskosten, die durch die eigene Beauftragung des Mitgliedes entstehen, sind weder über BVK noch über ÖRAG abgesichert. Der BVK leitet den Vorgang dann für den gerichtlichen Bereich an die ÖRAG weiter. Über den ÖRAG-Handelsvertreter-Rechtsschutz ist der gerichtliche Teil nach Überleitung durch den BVK abgesichert.

Bei Streitigkeiten mit dem Untervertreter besteht für den außergerichtlichen Bereich bereits Versicherungsschutz, sofern eine Deckungsanfrage direkt positiv vom Rechtsschutz-Versicherer (ÖRAG) entschieden worden ist.

Wichtiger Hinweis:

Im Rahmen der Mitgliedschaft eines Unterverreters (HGB84er in Agentur) ist kein ÖRAG-Handelsvertreter-Rechtsschutz zu enthalten!

- (4) Weiterhin bietet der IVZ seinen Mitgliedern in Kooperation mit dem BVK eine stark vergünstigte Doppelmitgliedschaft im BVK an. Der BVK-Mitgliedsbeitrag ist im IVZ-Mitgliedsbeitrag enthalten. Der BVK-Mitgliedschaft kann bei der Antragstellung widersprochen werden. Auch ist die Kündigung der BVK-Mitgliedschaft gemäß BVK- Satzung direkt beim BVK möglich.

§ 2 Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist jeweils am 1. Januar des Beitragsjahres im Voraus fällig. Für neu eingetretene Mitglieder ist der Beitrag sofort fällig.
- (2) Bei Eintritt ab dem 2. Halbjahr ist nur noch der halbe Mitgliedsbeitrag fällig.
- (3) Auf schriftlichen Antrag hin, kann in begründeten Fällen der Leiter der Finanzen des IVZ Stundungen genehmigen. Die Genehmigung bezieht sich höchstens auf die Dauer von einem Jahr.



- (4) Die Mitgliedsbeiträge werden ausschließlich per SEPA-Mandat für den Lastschriftzug eingezogen. Es werden keine Einzelrechnungen erstellt.
- (5) Das Beitragsjahr läuft von 01.01. bis 31.12. Eine unterjährige Abrechnung bei Ausscheiden, auch bei Agenturaufgabe aus Altersgründen erfolgt nicht

§ 3 Beitragsklassen

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages ergibt sich aus der Zugehörigkeit des Mitgliedes zu den folgenden Beitragsklassen:

Beitrags- klasse	Mitgliederstatus nach Gesamtbruttoeinnahmen eines Jahres	Mitgliedsbeitrag inkl. BVK- Beitrag
01	Hauptagentur <50.000 €	300,00 €
02	Hauptagentur 50.001 - 150.000 €	350,00 €
03	Hauptagentur 150.001 - 300.000 €	420,00 €
04	Hauptagentur 300.001 - 500.000 €	530,00 €
05	Hauptagentur 500.001 - 750.000 €	650,00 €
06	Zusatzmitgliedschaft (Mehrpersonenagenturen / juristische Personen für das erste Mitglied den für die jeweilige Beitragsklasse gültigen Beitrag) Für jedes weitere Mitglied 100,- € unabhängig von der jeweiligen Beitragsklasse.	100,00 €
07	Rentner (Rentner, die vor Rentenbeginn einer Beitragsklassen angehörten)	30,00 €
08	Beitragsfreie Ehrenmitglieder mit aktivem Agenturvertrag	200,00 € BVK-Beitrag, IVZ beitragsfrei
09	HGB 84er in Agentur (Untervertreter) incl. BVK-Mitgliedschaft. Der Agenturname der Agentur ist zwingend anzugeben.	320,00 €
10	HGB 84er in Agentur (Untervertreter) ohne BVK-Mitgliedschaft Der Agenturname der Agentur ist zwingend anzugeben.	120,00 €
11	entfällt	
12	IVZ-Junioren	50,00 €, ohne BVK- Beitrag
13	Hauptagentur 750.001 – 1.000.000 €	770,00 €
14	Hauptagentur > 1.000.000 €	900,00 €

- (2) Die Beitragseinstufung richtet sich nach den gesamten Bruttoeinnahmen der Agentur (Provisionen inkl. der der Untervertreter, Bonifikationen, Garantien, Zuschüsse etc.) eines Kalenderjahres. Für die Beitragsbemessung ist immer das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr anzugeben. Hierzu erhält jedes Mitglied zum Ende des 3. Quartals eines jeden Jahres einen Meldebogen per Email, aus dem die bisherige Beitragseinstufung hervorgeht. Veränderungen sind dann innerhalb eines Monats nach Zugang des Meldebogens zu melden und wirken ab dem darauffolgenden 1. Januar. (Beispiel: Abfrage per IVZ-Meldebogen 2018, anzugebende Gesamteinnahmen aus 2017, Angaben gültig für Beitrag ab 1.1.2019.)



- (3) Der IVZ kann den Nachweis für die Einstufung in eine Beitragsklasse verlangen.

§ 4 Nichtzahlung

- (1) Bleibt ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung seines Jahresbeitrages länger als 3 Monate im Verzug, erfolgt sein Ausschluss aus dem IVZ gemäß § 8 Abs. d der Satzung. Die Beitragsschuld bleibt bestehen und kann eingeklagt werden.
- (2) Bei Ausschluss erlöschen auch der Handelsvertreter-Rechtsschutz und die BVK-Mitgliedschaft sowie der IVZ-Prämienvorteil bei der Vermögensschaden - Haftpflichtversicherung über den IVZ-Rahmenvertrag.

§ 5 Folgen falscher Einstufung

- (1) Falsche Angaben oder Nichtzahlung können Auswirkungen auf den Rechtsschutz bei der IVZ haben.